Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 19 (1957)

Heft: 2

Rubrik: Sektionsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sektionsmitteilungen

Sektion Bern

Mittwoch, den 20. Februar 1957, um 14.00 Uhr, findet im «Bürgerhaus» in Bern die **Jahresversammlung** statt. Nebst den üblichen Traktanden ist ein Vortrag vorgesehen von Herrn Schmid, Gutshof Kiesen, über «Grundsätzliche Ueberlegungen beim Ankauf von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen». Wir hoffen, dass recht viele Mitglieder die Zeit finden werden, um an dieser Tagung zu erscheinen.

Demnächst werden auch die Nachnahmekarten für den **Jahresbeitrag 1957** der Post übergeben. Dieser ist wieder festgesetzt auf Fr. 9.—, wobei die monatlich erscheinende Zeitschrift «Der Traktor und die Landmaschine» inbegriffen ist. Um dem Kassier die sowieso nicht leichte Arbeit zu erleichtern, bitten wir um lückenlose Einlösung. Wir bitten auch der besseren Ehehälfte mitzuteilen, die Nachnahmekarte nicht uneingelöst zurückgehen zu lassen oder sie gar zu refüsieren. Besten Dank.

E. Ch.

Verbandsmitteilungen

Zollrückvergütung auf dem Dieselöl

Bekanntlich können White Spirit und Petrol, wenn sie zu landw. Zwecken verwendet werden, nach Unterzeichnung einer Reversverpflichtung, nieder verzollt bezogen werden. Das Dieselöl muss hoch verzollt bezogen werden. Um ebenfalls in den Genuss der Zollvergünstigung zu gelangen, muss der Besitzer eines Dieseltraktors bei der Eidg. Oberzolldirektion in Bern ein Formular «Zollrückerstattung» verlangen. In der Folge wird das Formular ausgefüllt und wieder an die Eidq. Oberzolldirektion in Bern eingeschickt. Der Sendung müssen sämtliche Originalfakturen der Lieferfirma beigelegt werden, die sich auf die Lieferungen beziehen, für die eine Rückvergütung verlangt wird. Die einzelnen Fakturen dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

Wir empfehlen unsern Mitgliedern die Zollrückvergütung für das im Jahr 1956 bezogene Dieselöl jetzt im Februar zu verlangen. Nachher beginnt schon wieder die strengere Arbeitszeit und Termine können leicht verpasst werden.

Auf dem Benzin gibt es, wie bekannt ist, noch keine Zollrückvergütung.

Zentralsekretariat

Vom Umgang mit Bleibenzin

In der letzten Nummer haben wir auf Wunsch der Techn. Kommission erneut auf die Gefahren im Umgang mit Bleibenzin hingewiesen (S. 32-33). Es hiess u. a. auch, dass Bleibenzine mit mehr als 100 Oktanzahl (Flugbenzine) bläulich gekennzeichnet seien und Bleibenzine mit weniger als 100 Oktanzahl rötlich. Von Herrn Dr. Ruf, von der EMPA werden wir in freundlicher Weise darauf aufmerksam gemacht, dass die Kennzeichnung der Bleibenzine seit 1947 eine Aenderung wie folgt erfahren hat:

Bleibenzine mit mehr als 100 Oktanzahl = grün, braun oder violett (Flugbenzin).

Bleibenzine mit weniger als 100 Oktanzahl = gelb bis rötlich oder blau (Autobenzin).

Wir bitten um genügende Kenntnisnahme,

Bauer! Deine Maschinen haben eine strenge Arbeitszeit überstanden. Gönne ihnen nun eine gründliche Reinigung, die nötigen Reparaturen und — schütze sie vor den Einflüssen der Witterung!